

Grundrechte: Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht**Verurteilung wegen Beleidigung von Justizpersonen und Politikern**GG Art. 5 I 1, II; EMRK Art. 10 II; StGB §§ 185, 192, 193

1. Zusammenfassende und klarstellende Darstellung der Rechtsprechung des BVerfG zum Spannungsverhältnis von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht bei ehrverletzenden Äußerungen unter besonderer Berücksichtigung der Verbreitung von Informationen im Internet.
2. Schmähkritik und Formalbeleidigungen stellen Eingriffe in die Menschenwürde dar. Es kann in diesen Fällen nicht mehr zu einer Abwägung mit der Meinungsfreiheit kommen.
3. Die Einordnung als Schmähkritik muss besonders begründet werden. Sie ist in der politischen Auseinandersetzung eher die Ausnahme.
4. Die Verneinung von Schmähkritik und Formalbeleidigung bedeutet nicht, dass eine Abwägung von Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit ausgeschlossen ist.
5. Als Kriterien der Abwägung können in diesen Fällen ua der konkrete ehrschmälernde Gehalt, der Beitrag zur öffentlichen Auseinandersetzung, Spontaneität und Verbreitung der Äußerung gelten. (Leitsätze d. Bearb.)

BVerfG, Beschl. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19, *NJW* 2020, 2622 mAnm Gostomzyk, *NJW* 2020, 2628 (Fall 1) BVerfG, Beschl. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2459/19, *NJW* 2020, 2629 (Fall 2) BVerfG, Beschl. v. 19.5.2020 – 1 BvR 1094/19, *NJW* 2020, 2631 (Fall 3) BVerfG, Beschl. v. 19.5.2020 – 1 BvR 362/18, *NJW* 2020, 2636 (Fall 4)

Prof. Dr. Friedhelm Hufen

Zu den Sachverhalten

Fall 1: Der Bf. nannte in einem Internet-Blog aus Anlass einer nachteiligen Berufungsentscheidung in einem Sorgerechtsfall die beteiligten Richter namentlich, stellte Fotos von ihnen ins Netz und

Hufen: Grundrechte: Meinungsfreiheit und allgemeines
Persönlichkeitsrecht (JuS 2021, 282)

283

bezeichnete sie mehrfach als „asoziale Justizverbrecher“, „Provinzverbrecher“ und „Kindesentfremder“. Auch wurde der Präsident des OLG als „rechtsradikal“ bezeichnet, und der Vorwurf der Rechtsbeugung wurde erhoben. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Fall 2: Zwischen dem Bf. und der Leiterin der Stadtbibliothek bestand ein Streit. Der Bf. hatte die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens über den Geisteszustand der Leiterin beantragt und – noch ehe über diesen Antrag entschieden wurde – Klage vor dem VG erhoben. In seiner Klageschrift äußerte er, „unter Berücksichtigung, ... dass in der Sache die Leiterin des Rechtsamts ..., eine in stabiler und persönlichkeitsgebundener Bereitschaft zur Begehung von erheblichen Straftaten befindlichen Persönlichkeit, deren geistig seelische Absonderlichkeiten und ein Gutachten zu deren Geisteskrankheit Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen sind, involviert ist“. Der Bf. wurde wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Auch diese Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Fall 3: In diesem Fall ging es um die Verfassungsbeschwerde gegen eine strafgerichtliche Verurteilung des Bf. wegen Beleidigung des ehemaligen Finanzministers des Landes NRW in einem Schreiben an die Finanzbehörden in einem Steuerverfahren. Der Bf. hatte in einer

Dienstaufsichtsbeschwerde ua geäußert: „Solange in Düsseldorf eine rote Null als Genosse Finanzministerdarsteller dilettiert, werden seitens des Fiskus die Grundrechte und Rechte der Bürger bestenfalls als unverbindliche Empfehlungen, normalerweise aber als Redaktionsirrtum des Gesetzgebers behandelt. Die gegen die Verurteilung des Bf. wegen Beleidigung verhängte Geldstrafe wurde durch die *Kammer* aufgehoben.

Fall 4: Auch in diesem Fall richtete sich der Bf. gegen eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Beleidigung gem. § 185 StGB. Der als Rechtsanwalt tätige Bf. hatte im Rahmen der Vertretung eines Tierschutzvereins den Abteilungsleiter einer Behörde mit Begriffen wie „persönlich böseartig“, „hinterhältig“, „asozial“ und „amtsmissbräuchlich“ belegt. Diese Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

Einführung in die Probleme

Die Rechtsprechung des *BVerfG* zum Verhältnis von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten von Politikern und anderen Prominenten ist in den vergangenen Jahren mehr und mehr in die Kritik geraten. Das bezog sich vor allem auf die Kompliziertheit und die fehlende Vorhersehbarkeit im Allgemeinen und die Zurückdrängung der „Schmähekritik“ aus der politischen Auseinandersetzung in den Bereich der sog. *Privatfehde* im Besonderen. Schmähekritik, also ein Angriff, der keinen sachlichen Bezugspunkt mehr hat und bei dem es nur noch um die Diffamierung oder Erniedrigung der Person als solcher geht, betrifft die Menschenwürde (Art. 1 I 1 GG)¹ und erlaubt damit keinerlei Abwägung mit der Meinungsfreiheit des Kritisierenden.

Beispiele: Bezeichnung von Justizpersonen als „durchgeknallter Staatsanwalt“², „Obergauleiter der SA-Horden“³ oder auch der Vergleich der Verhandlungsführung einer Richterin mit Hexenprozess und Verfahren vor dem Volksgerichtshof⁴.

Dazu wurde – teilw. auch im Rahmen der jeweiligen JuS-Besprechungen – kritisch vermerkt, dass es auch im politischen Streit, vor allem in der vermeintlich anonymen Sphäre des Internet immer häufiger hasserfüllte Angriffe auf Politiker, Journalisten und andere Prominente, aber auch auf Polizisten und einfache öffentliche Bedienstete gibt, in denen nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die persönliche Schmähung im Mittelpunkt steht und die damit auch deutlich als „Schmähekritik“ eingeordnet und sanktioniert werden müssen. Dasselbe muss für Formalbeleidigungen,⁵ also vor allem die Nutzung der Fäkalsprache und pornografische Anspielungen und Vergleichen mit den Verbrechen des Nationalsozialismus gelten. Das *BVerfG* hat bisher nicht hinreichend deutlich werden lassen, dass der Ausschluss der Schmähekritik keineswegs die Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht im Einzelfall entbehrlich macht, eine Verurteilung also durchaus möglich bleibt. Nur so konnte es passieren, dass das *LG Berlin*⁶ die schwere Beleidigung der Politikerin *Künast* mit hier schlicht nicht zitierbaren Bezeichnungen oder das *LG Hamburg* die Bezeichnung einer AfD-Politikerin als „Nazischlampe“ scheinbar sanktionslos passieren ließen – wohl weil sie sich durch die Rechtsprechung des *BVerfG* zum Ausschluss der Schmähekritik an einer Verurteilung gehindert sahen.

Verhaltene Kritik wurde nach Äußerungen von Betroffenen auch seitens der Richterschaft geäußert. Auch eine frühere systematische Darstellung durch den Berichterstatter in einem wissenschaftlichen Fachaufsatz hatte offensichtlich nicht hinreichende Klarheit geschaffen.⁷ Mit den in dieser Konzentration und Dichte ungewöhnlichen hier zu besprechenden Kammerentscheidungen verfolgt die zuständige *Kammer* des *Ersten Senats* kurz vor dem Richterwechsel im entscheidenden Dezernat – so darf angenommen werden – das Ziel einer umfassenden Klarstellung und die Formulierung verlässlicher Maßstäbe für die Zukunft.

Darstellung und Analyse

Die vier Entscheidungen verfügen jeweils über einen im Wesentlichen inhaltlich übereinstimmenden „allgemeinen Teil“, in dem die Richter die grundlegenden verfassungsrechtlichen Maßstäbe des Problemfelds zusammenfassen, und einen „besonderen Teil“, in dem sie diese Maßstäbe auf den jeweiligen Einzelfall anwenden. Deshalb wird der „allgemeine Teil“ hier am Beispiel des ersten Falls („Richterschelte“) dargestellt, bevor auf die Besonderheiten der Fälle eingegangen wird.

I. 1. Eingangs fasst die *Kammer* den Schutzbereich der Meinungsfreiheit im Sinne der stRspr zusammen:

„Art. 5 I 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind damit insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Dies gilt un-

Hufen: Grundrechte: Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht(JuS 2021, 282)

284

geachtet des womöglich ehrschmälernden Gehalts einer Äußerung. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht dem Schutzbereich des Grundrechts.“

2. In jeder strafrechtlichen Sanktionierung liege ein Eingriff in die Meinungsfreiheit.

3. Unter dem Stichwort verfassungsrechtliche Rechtfertigung (Schranken) nennt die *Kammer* die Schranken des allgemeinen Gesetzes und betont die Verpflichtung der Gerichte, zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung vorzunehmen. Voraussetzung einer strafgerichtlichen Verurteilung nach § 185 StGB sei im Normalfall eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen. Abweichend davon trete ausnahmsweise bei herabsetzenden Äußerungen, die die Menschenwürde eines anderen antasten oder sich als Formalbeleidigungen oder Schmähungen darstellten, die Meinungsfreiheit hinter den Ehrenschatz zurück, ohne dass es einer Einzelfallabwägung bedürfe. Es folgt der wohl entscheidende Satz:

„Aus dem Nichtvorliegen einer solchen – unabhängig von einer Abwägung strafbaren – Antastung der Menschenwürde, Schmähung oder Formalbeleidigung folgt noch keine Vorfestlegung dahingehend, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei der dann gebotenen Abwägungsentscheidung zurückzutreten habe. Eine solche Vorfestlegung ergibt sich auch nicht aus der Vermutung zugunsten der freien Rede.“

Auch die schlechthin konstituierende Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung, deren Lebensmoment der ständige Kampf der Meinungen ist, begründe keinen generellen Vorrang der Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz.

Sodann widmet sich die *Kammer* den Begriffen der Schmähkritik und der Formalbeleidigung, die – wie gezeigt – die einzigen Ausnahmefälle darstellen, in denen eine Verurteilung auch ohne Abwägung gerechtfertigt ist, weil es bei ihnen um Eingriffe in die einer Abwägung nicht zugängliche Menschenwürde geht. Einschränkend wird zunächst klargestellt, dass auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung noch nicht zur Schmähung mache. Es müsse vielmehr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stehen. Die Einordnung als Schmähkritik erfordere regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung. Dazu reiche ein einzelner Begriff nicht aus.

„Die Antwort auf die Frage, wann es sich um Schmähkritik in diesem Sinne handelt, ergibt sich danach nicht aus einer Abwägung im Vorgriff auf die nach den allgemeinen Regeln erforderliche Abwägungsentscheidung, resultiert also nicht aus einer Abwägung vor der Abwägung. Sie folgt

vielmehr einem eigenen, sachlich zu bestimmenden Gesichtspunkt: Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundsätzliche Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuführen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde.“

Dagegen handle es sich nicht um Schmähkritik, wenn es um Herabsetzungen in der Ehre gehe, auch wenn diese besonders krass und drastisch sind, aber noch einen Bezug zur sachlichen Auseinandersetzung haben.

Ähnlich verhalte es sich beim ebenfalls an strenge Maßstäbe geknüpften Fall der Formalbeleidigung. Bei dieser geht es zB um Ehrkränkungen, die nicht nur in der Hitze einer Auseinandersetzung verwendet werden, sondern um die kontextunabhängige gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit – etwa aus der Fäkal Sprache – handle. Maßgeblicher Bezugspunkt bleibe auch hier die Menschenwürde.

Anschließend stellt die *Kammer* klar: Will ein Gericht die Verurteilung auf Schmähkritik oder Formalbeleidigung gründen, so muss es diese Einordnung klar kenntlich machen und in einer auf die konkreten Umstände des Falls bezogenen, gehaltvollen und verfassungsrechtlich tragfähigen Weise begründen:

„Mit Blick auf den Inhalt einer Äußerung kann zunächst deren konkreter ehrschmälernder Gehalt einen erheblichen Abwägungsgesichtspunkt bilden. Dieser hängt insbesondere davon ab, ob und inwieweit die Äußerung grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsansprüche betrifft oder ob sie eher das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälert.“

Halte ein Gericht eine Äußerung ohne hinreichende Begründung für eine Antastung der Menschenwürde durch Schmähung oder Formalbeleidigung, so liege darin ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, der zur Aufhebung der Entscheidung führe.

Nach dieser Eingrenzung der Begriffe Schmähkritik und Formalbeleidigung, stellt das *Gericht* erneut dar, dass deren Verneinung im Einzelfall keinesfalls auf Straflosigkeit hinausläuft. Dann erst beginne die eigentliche Aufgabe der Gerichte, nämlich die Abwägung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Keineswegs genieße die Meinungsfreiheit – trotz ihrer konstituierenden Bedeutung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung – von vornherein den Vorrang.

4. Als maßgebliche Gesichtspunkte für die genannte Abwägung, die, wie die *Kammer* leutselig betont, nicht in jedem Fall in ihrer Gesamtheit „abgearbeitet werden müssen“, gibt sie gleichwohl deutliche Vorgaben (Rn. 28 ff.):

a) Der erste erhebliche Abwägungsgesichtspunkt sei der konkret ehrschmälernde Gehalt einer Äußerung. Auch sei in Rechnung zu stellen, ob eine abschätzende Äußerung die Person als ganze oder nur einzelne ihrer Tätigkeiten und Verhaltensweisen betreffe. Die Verurteilung dürfe nicht dazu führen, dass bestimmte Inhalte und Wertungen überhaupt nicht mehr zum Ausdruck gebracht werden können und die Anstands- und Ehrvorstellungen eines Teils der Gesellschaft allen übrigen Mitgliedern aufgezwungen würden.

Hufen: Grundrechte: Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht (JuS 2021, 282)

285

b) Ein zweiter maßgeblicher Aspekt sei die Frage, ob die Meinungsäußerung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leiste oder ob es lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von

Stimmungen gegen einzelne Personen gehe. Hier ist für die *Kammer* das besondere Schutzbedürfnis der Machtkritik wichtig:

„Teil dieser Freiheit ist, dass Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden.“

Maßgeblich dafür sei die Frage, ob die Privatsphäre oder das öffentliche Wirken des Angegriffenen betroffen ist. Hierbei hätten die Gerichte auch Auslegung und Anwendung des Art. 10 II EMRK durch den *EGMR* zu berücksichtigen, der in stRspr (mit Nachweisen) betone, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen. Auch in diesem Bereich seien die Äußerungen „desto weniger schutzwürdig je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt“. Eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft könne nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet sei.

c) Als dritten Gesichtspunkt arbeitet die *Kammer* heraus, dass es je nach Umständen des Einzelfalls auch darauf ankommen könne, ob die Äußerung ad hoc in einer hitzigen Situation oder im Gegenteil mit längerem Vorbedacht gefallen sei. Meinungsfreiheit schütze auch Emotionalität und Erregbarkeit. Deshalb könne bei schriftlichen Äußerungen im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden. Dies gelte auch in sozialen Netzwerken. Im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen sei es grundsätzlich erlaubt, auch besonders starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um Rechtspositionen und Anliegen zu unterstreichen.

d) Als vierten Gesichtspunkt hebt die *Kammer* die Verbreitung und Wirkung einer Äußerung hervor. Erhalte nur ein kleiner Kreis von Personen von einer ehrbeeinträchtigenden Äußerung Kenntnis, oder handle es sich um eine nicht schriftliche oder anderweitig perpetuierte Äußerung, sei die damit verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre geringfügiger und flüchtiger als im gegenteiligen Fall. Gegenaspekte seien besondere Sichtbarkeit und Platzierung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Medium. Das könne insbesondere das Internet sein.

II. Anwendung auf die Einzelfälle: In keinem der vier Fälle geht die *Kammer* von einem Fall der Schmähkritik bzw. der Formalbeleidigung aus. In Anwendung der im „allgemeinen Teil“ zusammengefassten Grundsätze prüft die *Kammer* jeweils, ob die Instanzgerichte diesen Grundsätzen gerecht geworden sind. Das wird in den beiden ersten Fällen verneint. Die Verfassungsbeschwerden werden verworfen.

1. In den Formulierungen „asoziale Justizverbrecher“, „Provinzverbrecher“, „Kindesentfremder“ und in der Bezeichnung des Gerichtspräsidenten als „Rechtsradikalen“ sieht die *Kammer* eine unzulässige Herabsetzung. Diese Bezeichnungen stellten die berufliche Integrität der betroffenen Richter grundsätzlich in Frage. Sie seien im Format eines Internet-Blogs einer allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich. Der Betroffene hätte sich auch in weniger aggressiver Form über vermeintliche Missstände in der Rechtsprechung des Amtsgerichts auslassen können. Die erlaubte Kritik habe er aber sowohl in Maß und in Inhalt verlassen.

2. Auch in *Fall 2* geht die Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht zugunsten der angegriffenen Leiterin des Rechtsamts aus. Es handle sich in Übereinstimmung mit dem *LG* um eine drastische, den grundlegenden sozialen Geltungsanspruch der Betroffenen deutlich berührende Äußerung, die überdies von falschen Tatsachenbehauptungen (anhängiges psychiatrisches

Gutachten zur Geisteskrankheit) ausgehe. Selbst in der Öffentlichkeit stehende und streithaft sich zu Wort meldende Politiker müssten derart schwerwiegende Angriffe auf ihre Person nur in Grenzen und allenfalls dann hinnehmen, wenn die Äußerungen in erster Linie auf einen Beitrag zum öffentlichen Meinungskampf zielen und nicht – wie hier – auf eine Herabsetzung der Person. Der vom Bf. ins Feld geführte „Kampf um das Recht“ führe zu keinem anderen Ergebnis.

3. In *Fall 3* betont die *Kammer* die Bedeutung der Machtkritik gegenüber einem führenden Finanzpolitiker. Der sachliche Zusammenhang ergebe sich aus der allgemein politischen Dimension von Steuerfestsetzungsverfahren, die Äußerungen („rote Null als Genosse Finanzministerdarsteller“ usw.) sei ein Teil der Auseinandersetzung mit der Politik des Betroffenen und nicht wie durch das *LG* angenommen als gezielter persönlicher Angriff auf die Ehre zu werten. Zudem habe das *LG* weder die geringe Breitenwirkung der Äußerung im Rahmen eines Briefs an die Finanzbehörden berücksichtigt noch den Umstand, dass der Betroffene sich mit seinem personalisierten Schreiben an den Bf. gerichtet und damit einen konkreten Anlass für dessen (überzogene) Reaktion gesetzt habe. Damit habe das *LG* die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf Meinungsfreiheit verkannt. Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg.

4. Auch in *Fall 4* gibt die *Kammer* der Verfassungsbeschwerde statt. Maßgeblich ist die Überlegung, dass es sich auch hier um eine polemische Zuspitzung handle. Diese sei zwar ehrkränkend, indem der betroffene Abteilungsleiter als persönlich bössartig, hinterhältig, amtsmissbräuchlich und insgesamt asozial bezeichnet wurde. Das *Gericht* habe jedoch die Notwendigkeit der Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und der Meinungsfreiheit des Bf. verkannt, weil es von einer Schmähung ausgegangen sei. Es habe allein auf den Wortlaut der ehrverletzenden Äußerung abgestellt und in der ehrkränkenden Bedeutung als solche den Grund für die Strafwürdigkeit gesehen. Die Würdigung der Äußerung sei jedoch nur abstrakt erfolgt. Die *Kammer* nimmt die gebotene Abwägung nicht selbst vor, da dies die Aufgabe der Fachgerichte sei. Eine Verurteilung des Bf. ist also immer noch möglich.

Hufen: Grundrechte: Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht (JuS 2021, 282)

286

Folgen für Ausbildung, Prüfung und Praxis

Die Ausführungen der *Kammer* sind erkennbar dazu bestimmt, sowohl für die Ausbildung und die Prüfung als auch für die Praxis die Maßstäbe des Verhältnisses von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht eindeutig zu klären. Sie seien deshalb hier nochmals zusammengefasst:

1. Schmähkritik und Formalbeleidigungen stellen Eingriffe in die Menschenwürde dar. Es kann in diesen Fällen nicht mehr zu einer Abwägung mit der Meinungsfreiheit kommen.
2. Die Einordnung als Schmähkritik muss besonders begründet werden. Sie ist in der politischen Auseinandersetzung eher die Ausnahme.
3. Die Verneinung von Schmähkritik und Formalbeleidigung bedeutet keineswegs, dass eine Abwägung von Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit ausgeschlossen ist.
4. Als Kriterien im Rahmen der sodann erforderlichen Abwägung können gelten:
 - Hat die Äußerung einen konkreten ehrschmälernden Gehalt?
 - Dient die Äußerung der öffentlichen Meinungsbildung und ist sie – ungeachtet der äußeren Form – legitime Machtkritik?
 - Ist die Äußerung in einer hitzigen Situation oder im Gegenteil mit längerem Vorbedacht oder in schriftlicher Form gefallen?

-Kann die Äußerung – etwa durch Verbreitung im Internet – in besonders öffentlichkeitswirksamer Weise und damit das Persönlichkeitsrecht des Angegriffenen beeinträchtigend wirken?

Mit diesen Klarstellungen bietet die *Kammer* einen insgesamt begrüßenswerten „Instrumentenkoffer“, mit dem sowohl Studenten als auch Praktiker die schwierigen Probleme lösen können. Diese Grundsätze sollten deshalb in jedem Fall gegenwärtig sein, obwohl sie nicht in jedem einzelnen Fall „abgearbeitet“ werden müssen. Auch insofern kommt es vielmehr stets auf die immer häufiger werdenden Einzelfälle an. Bedauerlich mag es allerdings erscheinen, dass die Ausgangsfälle der *Kammer* keinen Anlass gaben, die Bedeutung von Gleichstellungen mit den Verbrechen des Nationalsozialismus hervorzuheben. So wie die Etikettierung eines Doping-Arztes „Mengele des DDR-Dopingsystems“ und die Bezeichnung der Tätigkeit eines Abtreibungen durchführenden Arztes als „Babocaust“ die Würde der Angegriffenen berührt,⁸ so ist die Bezeichnung einer AfD Politikerin als „Nazischlampe“ als Formalbeleidigung, mindestens aber als strafbarer Angriff auf das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen zu werten.

Zur Vertiefung: *Masing*, Schmähkritik und Formalbeleidigung. Zur Abwägungsdogmatik des BVerfG im Recht des Ehrenschatzes, FS Stürmer 2013, 25; *Christoph*, Die Strafbarkeit satirisch überzeichneter Schmähkritik, JuS 2016, 599.

¹ BVerfGE 82, 272 (283 f.) = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 (16) = NJW 1992, 1439; BVerfGE 93, 266 (294, 303) = NJW 1995, 3303; BVerfG, NJW 2019, 2600 Rn. 18 (mAnm Gostomzyk) = JuS 2019, 1130 (*Hufen*); *Hufen*, StaatsR II, Grundrechte, 8. Aufl. 2020, § 25 Rn. 36.

² BVerfG, NJW 2009, 3016; NJW 2016, 2870 = JuS 2017, 181 (*Hufen*).

³ BVerfG, NJW 2017, 1460 = JuS 2017, 899 (*Hufen*).

⁴ BVerfG, NJW 2019, 2600 (mAnm Gostomzyk) = JuS 2019, 1130 (*Hufen*).

⁵ BVerfGE 93, 266 (294) = NJW 1995, 3303.

⁶ LG Berlin, BeckRS 2019, 21753; die spätere teilw. Korrektur durch die 27. Kammer (BeckRS 2020, 239) erfasste nicht alle schweren Beleidigungen.

⁷ *Masing*, FS Stürmer, 2013, 25.

⁸ So zu Recht BVerfG, NJW 2006, 3266 und 3769 = JuS 2007, 569 (*Hufen*).